**Mustergemeindeordnung für die Schulgemeinden (Stand 28. September 2022)**

**Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde / Sekundarschulgemeinde / Volksschulgemeinde Name**

(vom Datum)[[1]](#footnote-1)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **1. Organisation** |
| Gebiet, Aufgabe | **Art. 1** | 1 Die Primarschulgemeinde / Sekundarschulgemeinde / Volksschulgemeinde Name umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Name(n)***.*** Sie erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarstufe / der Sekundarstufe I / der Volksschule.  ***[Bitte Zutreffendes wählen und Namen angeben]***  2 Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.  3 Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten. |
| Organisation | **Art. 2** | 1 Die Organe der Gemeinde sind:   1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. die Schulbehörde 3. die Präsidentin oder der Präsident 4. die Rechnungsprüfungskommission 5. das Wahlbüro |
|  |  | **2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde** |
| Befugnisse der Gemeinde | **Art. 3** | 1 Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde.  2 Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:   1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses 2. einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind 3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht 4. Erlass eines Gebührenreglements 5. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 übersteigen 6. Grundstückgeschäfte mit Ausnahme von Grenzbereinigungen 7. Einleitung von Enteignungsverfahren 8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente 10. Übernahme neuer Aufgaben |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wahlen | **Art. 4** | 1 Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne / Gemeindeversammlung ***[-> bitte Zutreffendes auswählen]*** gewählt.  2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (unddes Wahlbüros) werden an der Urne / Gemeindeversammlung gewählt. ***[-> bitte Zutreffendes auswählen]***  3 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (und des Wahlbüros) können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt. ***[Abs. 3 nur bei Wahlen oder Abstimmungen an der Urne nötig]*** |
| Sachgeschäfte | **Art. 5** | 1 Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.  2 Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.  ***alternativ***:  Die Abstimmungen finden an der Urne statt.  ***[oder Kombination einzelne genau definierte Geschäfte an der Urne, andere an der Gemeindeversammlung.]*** |
| Einberufung und Einladung zur Gemeinde-versammlung | **Art. 6** | 1 Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindebehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel ***[alternativ: oder weniger]*** der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.  2 Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 ***[alternativ: oder mehr, d.h. mindestens 14]*** Tage vor Beginn der Versammlung.  3 Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt. |
| Verbindlichkeit der Traktanden-liste | **Art. 7** | 1 Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig. |
| Anträge zu nicht traktandierten Geschäften | **Art. 8** | 1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.  2 Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahrs ***(andere Frist möglich)*** nach Erheb-licherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. |
| Abstimmungs-  verfahren | **Art. 9** | 1 Die Wahl der Mitglieder der Schulbehörde und deren Präsidentin oder Präsidenten erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen und gesamthaft, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt.  2 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden. ***[Abs. 2 nur bei Wahlen oder Abstimmungen in der Gemeindeversammlung nötig]*** |
| Protokoll | **Art. 10** | 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.  2 Das Protokoll muss mindestens enthalten:   1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis 7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden   3 Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich. |
|  |  | **3. Behörden** |
| Zusammensetzung der Schulbehörde | **Art. 11** | ***[SSG:]*** 1 Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren Anzahl frei gewählten Mitgliedern **[*Es müssen mindestens drei frei gewählte Mitglieder – Präsident und Mitglieder zusammengezählt – sein]*** und je einem Mitglied der Schulbehörde der Primarschulgemeinden Name. ***[gesamthaft mindestens fünf Mitglieder]***  ***[PSG / VSG:]***1 Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren Anzahl Mitgliedern. ***[gesamthaft mindestens fünf Mitglieder]***  2 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst. |
| Kompetenzen der Schulbehörde | **Art. 12** | 1 Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.  2 Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest.  3 Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfteeinem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.  *4* Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. Betrag und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. Betrag tätigen. |
| Sitzungsteil-nahme | **Art. 13** | 1 Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.  2 Im Verhinderungsfall ist die Präsidentin oder der Präsident frühzeitig zu benachrichtigen.  ***[fakultativ]*** |
| Beschlussfassung | **Art. 14** | 1 Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  2 Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.  3 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.  4 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.  5 Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.  ***[Abs. 4 und 5 fakultativ]*** |
| Geschäftsordnung | **Art. 15** | 1 Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.  2 Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.  ***[fakultativ]*** |
| Protokoll | **Art. 16** | 1 Über die Verhandlungen der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen.  2 Das Protokoll muss mindestens enthalten:   1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl und Namen der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis   3 Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen. |
| Amtliche Publikation | **Art. 17** | 1 Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit den Politischen Gemeinden ***/*** der Politischen Gemeinde. |
| Information und Konsultation | **Art. 18** | 1 Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG[[2]](#footnote-2)) ist sinngemäss anwendbar.  2 Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen. |
| Rechnungsprüfungskommission | **Art. 19** | 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus Anzahl ordentlichen Mitgliedern (und Anzahl Ersatzmitgliedern, [***fakultativ]***). Sie konstituiert sich selbst.  2 Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.  3 Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannte externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt. ***[fakultativ]*** |
| Wahlbüro | **Art. 20** | 1 Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie weiteren Anzahl Mitgliedern aus dem Kreis der Stimmberechtigen*.*  2 Die Anzahl als Urnenoffizianten eingesetzten Mitglieder des Wahlbüros werden ohne Durchführung einer Wahl von der Politischen Gemeinde /den Politischen Gemeinden beigezogen. Der Beizug setzt deren Stimmberechtigung in der Schulgemeinde und die Zustimmung der Politischen Gemeinde voraus. ***[fakultativ]*** |
| Schulleitung | **Art. 21** | 1 Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen. |
|  |  | **4. Schlussbestimmung** |
| Inkrafttreten | **Art. 22** | 1 Diese Gemeindeordnung tritt am Datum in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom Datum. |
|  |  | Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung vom Datum.  Die Präsidentin / Der Präsident der Primarschulgemeinde / Sekundarschulgemeinde / Volksschulgemeinde Name:  Die Protokollführerin/ Der Protokollführer:  Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: |

**Anhang:**

**Empfehlung für weitere Bestimmungen in Schulgemeinden, bei denen alle den Stimmberechtigten zugewiesenen Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellt sind und keine Gemeindeversammlungen stattfinden**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Initiative | **(Art. 9)** | 1 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Volksabstimmung unterliegen.  2 Eine Initiative kommt zustande, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens einem Fünftel ***[oder hier einen kleineren Teil einsetzen, z.B. "mindestens einem Sechstel"]*** der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.  3 Es gelten die Vorschriften der Kantonsverfassung (KV)**[[3]](#footnote-3)** und des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)[[4]](#footnote-4) sinngemäss.  ***[Obligatorisch für Gemeinden, bei denen alle den Stimmberechtigten zugewiesenen Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellt sind, vgl. § 11 Abs. 2 und § 13 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG)[[5]](#footnote-5)]*** |
| Anfragerecht | **(Art. 10)** | 1 Mit einer Anfrage kann bei der Schulbehörde die Prüfung und Berichterstattung einer Angelegenheit der Schulgemeinde beantragt werden.  2 Eine Anfrage wird verbindlich, wenn sie von mindestens einem *Zehntel* ***[oder einen anderen Teil einsetzen]*** der Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.  3 Die Schulbehörde hat die Anfrage zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung einen Bericht vorzulegen oder eine Informationsveranstaltung durchzuführen.  ***[fakultativ]*** |

1. Gelb auf die einzelne Schulgemeinde anzupassende Stellen

   ***[in eckiger Klammer] [Erklärung]*** [↑](#footnote-ref-1)
2. RB 170.6 [↑](#footnote-ref-2)
3. RB 101 [↑](#footnote-ref-3)
4. RB 161.1 [↑](#footnote-ref-4)
5. RB 131.1 [↑](#footnote-ref-5)